

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Hakan Taş (LINKE)

vom 16. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2017) und **Antwort**

Neuregelung des Einsatzes von V-Personen bei der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Dezernate des Berliner Landeskriminalamts und welche sonstigen Stellen der Berliner Polizei setzen in welchen Kriminalitätsbereichen V-Personen ein?

Zu 1.: Das zuständige Fachkommissariat des Dezernats LKA 65 führt Einsätze von Vertrauenspersonen (VP-Einsätze) im Bereich der Schwerkriminalität, organisierter Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität sowie im Bereich der mittleren Kriminalität durch.

VP-Einsätze im Bereich der Staatsschutzdelikte werden durch das zuständige Fachkommissariat des LKA 51 geführt.

2. Welche Geschäftsanweisungen und Handlungsanleitungen zum Einsatz und zur Führung von V-Personen bei der Berliner Polizei gibt es und welchem Geheimhaltungsgrad unterliegen diese?

Zu 2.: Grundlage bildet die Geschäftsanweisung (GA) LKA Nr. 5/2015 über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie über die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen.

Ergänzende Regelungen enthalten die „Handlungsanleitung über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie über die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen im LKA“ und die „Handlungsanleitung über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie über die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen im Polizeilichen Staatsschutz“.

Alle genannten Regelwerke sind als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

3. Wie oft und wann wurden die in 2. genannten Regularien in den letzten fünf Jahren jeweils geändert?

Zu 3.: Die „Handlungsanleitung über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie über die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen im LKA“ (GA LKA 5/2015) trat erstmalig am 6. April 2014 in Kraft, eine Überarbeitung erfolgte zum 16. April 2015.

Die „Handlungsanleitung über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie über die Führung und den Einsatz von Vertrauenspersonen im Polizeilichen Staatsschutz“ trat erstmalig am 2. September 2014 in Kraft und bedurfte bislang keiner Überarbeitung.

4. Was wurde bislang unternommen, um das Vorhaben im Koalitionsvertrag von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen umzusetzen, nach dem

- a. der V-Leute-Einsatz nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden darf und
- b. diese Ausnahmefälle einer Einzelfallgenehmigung durch den Polizeipräsidenten bedürfen?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat am 2. März 2017 verfügt, dass der Einsatz von V-Personen zur Gefahrenabwehr gem. § 26 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) in jedem Einzelfall nur noch durch den Polizeipräsidenten angeordnet werden darf.

Der Einsatz von V-Personen erfolgt stets aufgrund einer strengen Einzelfallprüfung und findet somit nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 ASOG Berlin ist der Einsatz zur Gefahrenabwehr nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen werden soll und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Berlin, den 27. März 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Apr. 2017)